

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 154, 157, 315, § 242 Auskunftsanspruch,
§ 612 Abs. 2; ZPO §§ 286, 304, 561; ArbGG § 61 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 275/72

Urteil des BAG vom 28. Februar 1973 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 275/72

2 Sa 40/72 Düsseldorf
(Köln)

Urteilstenor zugestellt
am 28. Februar 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Bernard und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. April 1972 - 2 Sa 40/72 - insoweit aufgehoben, wie es die Berufung des Klägers zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 14. Dezember 1971 - 6/3 Ca

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2771/71 - insoweit abgeändert, wie es die Klage auf Zahlung von Umsatzbeteiligung in Höhe von 41.250,-- DM nebst Zinsen sowie die Klage auf Auskunft abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

a) Die Klage auf Zahlung von Umsatzbeteiligung ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

b) Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über ihren Umsatz in den Monaten Januar und April 1971 zu erteilen.

3. Zur Entscheidung über die Höhe der Umsatzbeteiligung sowie zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, einem Unternehmen für Wirtschafts- und Finanzberatung, seit dem 19. Mai 1970 als Verkaufsleiter im Innendienst (Organisationsleiter) mit einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000,-- DM beschäftigt. Die ersten drei Monate seiner Tätigkeit galten als Probezeit. In dem Schreiben der Beklagten vom 12. Mai 1970, mit dem sie die vertraglichen Vereinbarungen bestätigte, heißt es u.a. wie folgt:

"Nach Ablauf der Probezeit werden wir Ihre Honorierung so ändern, daß Sie zusätzlich zu einem festen Gehalt eine gewisse Umsatzbeteiligung erhalten, durch die eine angemessene Steigerung Ihrer Gesamtbezüge erreicht wird."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 4. November 1970 überwies die Beklagte dem Kläger einen Betrag von 10.000,-- DM. Auf diese Zahlung bezog sich das Schreiben der Beklagten vom 31. Oktober 1970, in dem sie dem Kläger folgendes mitteilte:

"Wir nehmen Bezug auf die in den letzten Tagen mit Ihnen geführten Gespräche über eine Vergütung für die Leistungen, die Sie uns als Anlageberater in Hamburg vor Antritt Ihres Dienstes bei uns erbracht haben. Hiermit bestätigen wir Ihnen, daß wir uns mit Ihnen auf eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von DM 10.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer geeinigt haben."

Am 4. Juni 1971 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos. Mit seiner hiergegen gerichteten Klage hatte der Kläger in den beiden Vorinstanzen Erfolg. Außerdem hat er mit seiner Klage die Zahlung einer Umsatzprovision in Höhe von 41.250,-- DM begehrt. Er hat behauptet, der Geschäftsführer der Beklagten habe ihm für die Zeit ab 1. September 1970 eine Umsatzbeteiligung von 250,-- DM pro Million Umsatz zugesagt. Während seines Arbeitsverhältnisses sei er mit der Zahlung immer wieder vertröstet worden. Vom 1. September 1970 bis zu seinem Ausscheiden habe sich der Umsatz auf etwa 165.000.000,-- DM belaufen, wobei er die Beträge für Januar und April 1971 mangels Unterlagen habe schätzen müssen. Hieraus ergebe sich ein Anspruch in Höhe von 41.250,-- DM. Diesen Betrag zuzüglich 10 % Zinsen hat der Kläger mit seiner Klage verlangt. Außerdem hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft über die Umsätze in den Monaten Januar und April 1971 zu erteilen.

Die Beklagte hat bestritten, dem Kläger eine Umsatzbeteiligung in der von ihm geltend gemachten Höhe zugesagt zu haben. Es sei zwar darüber gesprochen worden, daß eine Umsatzbeteiligung gewährt werden sollte, jedoch habe man sich über deren Höhe nicht geeinigt. Für 1970 sei die dem Kläger zustehende Umsatzbeteiligung durch die am 4. November 1970

- 4 -



- 4 -

gezahlte einmalige Prämie von 10.000,-- DM abgegolten worden.

Die Klage auf Zahlung der Umsatzbeteiligung und auf Auskunftserteilung ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger diese Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Parteien hätten sich über die Höhe der Umsatzbeteiligung nicht geeinigt.

1. Demgegenüber rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen. Es hätte sich dann ergeben, daß nach dem Willen beider Parteien dem Kläger die Umsatzbeteiligung in der geltend gemachten Höhe zustehen sollen.

Diese Rüge ist unbegründet. Für den Inhalt von Parteivereinbarungen ist in erster Linie entscheidend, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben; wenn sich das feststellen läßt, kommt es auf das, was sie erklärt haben, nicht an (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 27, 28 und 29 zu § 133 BGB; BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I 2 a der Gründe]).

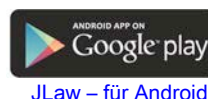
Diesen Grundsatz hat das Landesarbeitsgericht beachtet. Es ist der Behauptung des Klägers nachgegangen, eine Umsatzbeteiligung von 250,-- DM je Million Umsatz sei von den Parteien gewollt gewesen und es hat hierzu die Vernehmung des Geschäftsführers der Beklagten als Partei verwertet. Es hat jedoch einen entsprechenden Willen der Beklagten nicht als erwiesen angesehen. Hieran ist, da die Revision keine Verfahrensrüge erhoben hat, das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden.

2. Konnte demnach das Landesarbeitsgericht nicht von einem gemeinsamen Parteiwillen unabhängig von dem Inhalt der ab-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gegebenen Erklärungen ausgehen, so war es gehalten, die zwischen den Parteien abgegebenen Erklärungen, insbesondere den Anstellungsvertrag und das Schreiben der Beklagten vom 12. Mai 1970 nach den Maßstäben auszulegen, wie sie in §§ 133, 157 BGB enthalten sind.

Die dabei zuungunsten des Klägers ausgegangene Auslegung ist ebenfalls nicht zu beanstanden; denn das genannte Schriftwerk gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Parteien sich über eine bestimmte Höhe der Umsatzbeteiligung geeinigt hätten.

II. Obwohl es sonach an einer vertraglichen Absprache der Parteien über die Höhe der Umsatzbeteiligung fehlt, durfte das Landesarbeitsgericht dennoch die Klage nicht abweisen. Dazu gilt folgendes:

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Parteien dem Grunde nach über eine Umsatzbeteiligung für den Kläger einig gewesen seien; zu dieser Annahme ist es aufgrund der Aussage des Geschäftsführers der Beklagten, der Einlassung der Beklagten im Prozeß und ihrer Ankündigung in dem Schreiben vom 12. Mai 1970 gekommen, man werde nach der Probezeit dem Kläger eine Umsatzbeteiligung zusagen.

An diese Feststellung, daß die Parteien dem Grunde nach darüber einig gewesen seien, dem Kläger nach Ablauf der Probezeit eine Umsatzbeteiligung zu gewähren, ist der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden.

2. Bei einer solchen dem Grunde nach gegebenen Einigung der Parteien über die dem Kläger zustehende Umsatzbeteiligung durfte das Landesarbeitsgericht nicht wegen fehlender Einigung der Parteien über die Höhe die Klage abweisen. Wem dem Grunde nach ein Entgelt zugesagt ist, der hat auch betragsmäßig Entgelt zu bekommen. Dessen Höhe bemißt sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach § 612 Abs. 2 BGB. Diese Vorschrift bestimmt, daß die taxmäßige oder übliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist, wenn die Parteien

- 6 -



- 6 -

ihre Höhe nicht bestimmt haben. Durch diese Regelung über die Ergänzung eines unvollständigen Dienstvertrages soll verhindert werden, daß die mangelnde Absprache über die Höhe der Vergütung dazu führt, den Entgeltanspruch überhaupt zu verneinen. Der Arbeitnehmer, dem wie hier eine Umsatzbeteiligung dem Grunde nach zugesagt ist und der im Vertrauen darauf seine Arbeitsleistung erbringt, kann daher, wenn die Einigung über die Höhe unterbleibt, das nach § 612 Abs. 2 BGB zu bestimmende Entgelt fordern. Dem steht auch § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht entgegen, wonach im Zweifel ein Vertrag nicht geschlossen ist, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden sollte. Diese Auslegungsregel ist nicht anzuwenden, wenn bei einem Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer eine Vergütung so zugesagt ist, daß er im Vertrauen darauf, sie zu erhalten, seine Gegenleistung erbringt. Nach § 612 Abs. 1 BGB führt selbst die mangelnde Einigung dem Grunde nach nicht dazu, daß die Dienste unentgeltlich zu erbringen sind, wenn sie den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind. Fehlt es bei einer Zusage dem Grunde nach an einer Vereinbarung über die Höhe der Vergütung, so ist sie grundsätzlich nach § 612 Abs. 2 BGB zu bemessen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch keine besonderen Umstände festgestellt, die dazu führen könnten, hier dennoch nach der Auslegungsregel des § 154 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verfahren. Aus der Einlassung der Beklagten selbst ergibt sich im Gegenteil, daß sie ihre Bindung dem Grunde nach als gegeben ansah.

III. Aus den vorstehenden Erwägungen muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

1. Da wie dargelegt die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 1. September 1970

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bis 30. Juni 1971 eine Umsatzbeteiligung zu gewähren, hat der Senat dies - unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils - durch ein entsprechendes Grundurteil ausgesprochen (zur Zulässigkeit des Grundurteils in der Revisionsinstanz vgl. BAG 12, 174 [184] = AP Nr. 20 zu § 66 BetrVG [zu II der Gründe]; ferner BGH AP Nr. 19 zu § 612 BGB [zu V]). Zur Entscheidung reif war auch der nach § 242 BGB gerechtfertigte Auskunftsanspruch über die Umsätze der Beklagten in den Monaten Januar und Juni 1971.

2. Wegen der Höhe der dem Kläger zustehenden Umsatzbeteiligung war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird, bevor es die taxmäßige oder übliche Umsatzbeteiligung ermittelt, noch zu erwägen haben, ob nicht die Beklagte sich vorbehalten hat, die Höhe der Beteiligung nach § 315 BGB zu bestimmen; dies könnte sich aus der Bekundung des Geschäftsführers der Beklagten ergeben. In diesem Falle müßte die Beklagte die Bestimmung nach billigem Ermessen treffen. Tut sie dies nicht oder entspricht ihre Festlegung nicht billigem Ermessen, so hat das Landesarbeitsgericht die Bestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB zu ersetzen oder zu berichtigen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Dieterich
ist durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert
Dr. Stumpf

Bernard

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)